

# RS Vfgh 1990/1/9 B1268/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

## Rechtssatz

Beschwerde einer Gemeinde gegen die Aufhebung eines "Baueinstellungsbescheides" durch die Gemeindeaufsichtsbehörde gemäß §§77 und 79 Abs4 Bgld. GdO iVm. §88 Abs1 Z7 der Bgld. BauO.

## Folge

Da die Gemeinde bei ihrer neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden ist (VfSlg. 5352/1966) ist der angefochtene Bescheid zumindest in diesem Bereich einem Vollzug zugänglich.

## Interessenabwägung:

Überwiegendes Interesse der von der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft, die im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden baurechtlichen Vorschriften insbesondere bei der Errichtung einer Müll- bzw. Sonderabfalldeponie gewahrt zu wissen. Finanzielle Interessen der Anlagenbetreiber vermögen dagegen nicht durchzudringen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1268.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099891\_89B01268\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>